

1982 **Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1982** **Nr. 44**

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 82	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung 2126-10	1529
18. 11. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden 13-4-1	1530
19. 11. 82	Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes (BGA-KostV) neu: 2120-2-2; 2120-2-1	1531
23. 11. 82	Dritte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9232-1, 9232-4	1533

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	1550
Verkündungen im Bundesanzeiger	1551
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1551

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung

Vom 24. November 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1216) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. November 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden**

Vom 18. November 1982

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 25. März 1973 (BGBl. I S. 309), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 1979 (BGBl. I S. 409), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. das Grenzschutzamt Braunschweig in den Regierungsbezirken Braunschweig und Hannover, in den Kreisen Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle und Soltau-Fallingb. des Landes Niedersachsen, im Regierungsbezirk Kassel des Landes Hessen und – unter Beschränkung auf den grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit der DDR und den Eisenbahnverkehr über die Grenzübergangsstelle Büchen/Bahnhof – im Land Hamburg und im Land Schleswig-Holstein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1982 in Kraft.

Bonn, den 18. November 1982

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Allgemeine Kostenverordnung
für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes (BGA-KostV)**

Vom 19. November 1982

Auf Grund des § 3 a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

§ 1

Das Bundesgesundheitsamt erhebt für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenverordnung, soweit dafür nicht andere Vorschriften gelten.

§ 2

(1) An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|---|--------|
| 1. für die röntgenologische oder elektro-physiologische Untersuchung eines Menschen | 40 DM |
| 2. für die mikroskopische, physikalische, chemische, immunchemische, bakteriologische, serologische, biologische, hygienische oder gesundheitstechnische Untersuchung eines vom Menschen oder Tier stammenden Untersuchungsmaterials je Probe | 250 DM |
| 3. für die radiologische Untersuchung eines Gegenstandes je Probe | 400 DM |
| 4. für eine andere Untersuchung eines Gegenstandes oder für Untersuchungen von Wässern oder Abwässern sowie für Luft- oder Staubproben je Probe | 180 DM |

Eine zusätzliche kurze gutachtliche Äußerung ist mit der Gebühr abgegolten.

(2) Bei der Untersuchung zur Bestimmung der Blutgruppe richtet sich die Gebühr für jede Blutprobe und Blutentnahme nach den Nummern 8 und 9 der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 3

(1) An Gebühren sind zu erheben für die Prüfung auf Brauchbarkeit

- | | |
|--|----------|
| 1. eines zur Vertilgung von Nagetieren (Ratten und Hausmäusen) bestimmten | |
| a) Mittels gegen eine Tierart | 700 DM |
| b) Gerätes | 1 000 DM |
| 2. der nachfolgenden Mittel, Geräte oder Verfahren für jeden einzelnen Einsatz, der jeweils mit unterschiedlichen Kon- | |

zentrationen oder Aufwandmengen gegenüber unterschiedlichen Tierarten durchzuführen ist:

- | | |
|--|----------|
| a) Mittel zur Vertilgung von Gliedertieren durch Sprühen, Stäuben, Streichen oder Einreiben | 830 DM |
| b) Mittel in Druckerstäuberdosens | 975 DM |
| c) Vernebelungs- oder Begasungsmittel | 1 100 DM |
| d) Fraßgift | 750 DM |
| e) physikalische Mittel oder physikalisch-chemische Verfahren zum Fangen, Tilgen oder Fernhalten von Schädlingen | 700 DM |
| f) Ausbringungsgerät | 700 DM |

3. Die Gebühren nach Nummer 2 erhöhen sich bei Überprüfung auf Langzeitwirkung jeweils um die Hälfte.

4. Bei praktischer Erprobung der in den Nummern 1 und 2 genannten Mittel, Geräte oder Verfahren ist zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1 und 2 je Einsatz eine Gebühr zu erheben von

600 DM

(2) Für die Untersuchung zur Bestimmung von tierischen Gesundheitsschädlingen, Siedlungsungeziefer oder Schädlingsspuren beträgt die Gebühr

100 DM

(3) An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Eintragung eines in Absatz 1 genannten Mittels, Gerätes oder Verfahrens in die Liste nach § 10 c Bundesseuchengesetz, | 75 DM |
| 2. für die Übertragung der Anerkennung auf ein Mittel oder Verfahren gleicher Zusammensetzung jeweils die Hälfte der Prüfungsgebühren nach Absatz 1, | |
| 3. für die Erteilung von Auslands-Zertifikaten für ein anerkanntes Mittel oder Verfahren | 80 DM |

§ 4

(1) An Gebühren sind zu erheben für die Prüfung zur Bestimmung

- | | |
|--|----------|
| 1. der mikrobiziden Wirkung eines Desinfektionsmittels oder -verfahrens | 2 350 DM |
| 2. des praktischen Desinfektionswertes eines chemischen Desinfektionsmittels | |
| a) zur Hände-, Wäsche-, Scheuer- oder Instrumentendesinfektion | 3 000 DM |
| b) zur Sputum- oder Stuhldesinfektion | 2 300 DM |

3. des praktischen Desinfektionswertes eines chemischen oder chemo-thermischen Desinfektionsverfahrens	3 000 DM	§ 6 An Gebühren sind zu erheben für die Prüfung von Unterlagen
4. des praktischen Desinfektionswertes eines physikalischen Desinfektionsverfahrens	3 000 DM	1. über Voruntersuchungen (Tierexperimente) zur Pharmakokinetik und Toxikologie der am Menschen zu erprobenden radioaktiv markierten Arzneimittel 2 500 DM
(2) Für die Prüfung eines Desinfektionsmittels oder Desinfektionsverfahrens durch einen Tierversuch beträgt die Gebühr	3 000 DM	2. zur Beurteilung der Fachkunde des die klinische Prüfung der am Menschen zu erprobenden radioaktiv markierten Arzneimittel leitenden Arztes 250 DM
(3) Für die Aufnahme eines Desinfektionsmittels oder -verfahrens in die Liste nach § 10 c des Bundesseuchengesetzes beträgt die Gebühr	75 DM	§ 7 Liegt der Verwaltungsaufwand bei einer der in den §§ 2 bis 6 aufgeführten Amtshandlungen erheblich unter dem Durchschnitt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert eine bei den in den §§ 2 bis 6 genannten Amtshandlungen durchzuführende Prüfung oder Untersuchung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit der Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.
§ 5		§ 8 Für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und nicht einfache schriftliche Auskünfte wird jeweils eine Gebühr von 30 DM erhoben.
An Gebühren sind zu erheben für die Genehmigung eines Gegenstandes im Sinne des § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten		§ 9 Auslagen sind nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten.
1. bei erstmaliger Anmeldung eines Gegenstandes nach Untersuchung auf toxikologische Unbedenklichkeit (Prüfung der stofflichen Zusammensetzung nach Art und Menge) und der Dichtigkeit gegen Bakteriendurchwanderung		§ 10 Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes auch im Land Berlin.
- bei feucht verpackten Gegenständen	300 DM	§ 11 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes vom 6. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3421) außer Kraft.
- bei Gegenständen anderer Art	250 DM	
2. bei Erteilung einer Genehmigungs-Nummer für bereits genehmigte Gegenstände		
a) ohne Untersuchung	30 DM	
b) mit Untersuchung		
aa) auf toxikologische Unbedenklichkeit (Prüfung der Zusatzstoffe nach Art und Menge)	100 DM	
bb) der Dichtigkeit gegen Bakteriendurchwanderung bei anderer Formgebung des Gegenstandes		
- bei feucht verpackten Gegenständen	200 DM	
- bei Gegenständen anderer Art	150 DM	

Bonn, den 19. November 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Dritte Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom 23. November 1982**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe c und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Hinweis auf § 4 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Sonderbestimmung für das Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 4 a“.
- b) Nach dem Hinweis auf § 9 werden folgende Hinweise eingefügt:
„Sehtest, Mindestanforderungen an das Sehvermögen 9 a
Sehteststelle 9 b
Überprüfung der geistigen und körperlichen Eignung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 9 c“.
- c) Der Hinweis auf § 15 b erhält folgende Fassung:
„Entziehung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen 15 b“.
- d) Nach dem Hinweis auf § 15 k wird folgender neuer Hinweis eingefügt:
„Sonderbestimmungen für Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilten Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen 15 l“.
- e) Der Hinweis auf § 69 b erhält folgende Fassung:
„Hinweis auf Straf- und Bußgeldvorschriften 69 b“.

- f) Nach dem Hinweis auf Anlage XIV werden folgende neue Hinweise eingefügt:
„Harmonisierte Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren (Kompressionszündungsmotoren) zum Antrieb von Fahrzeugen XV
Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen XVI
Mindestanforderungen an das Sehvermögen der Kraftfahrer XVII“.
- g) Der Hinweis auf Muster 1 erhält folgende Fassung:
„Führerschein für Klassen 1 bis 5 ... 1“.
- h) Der Hinweis auf Muster 1 b erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben) 1 b“.
- i) Nach dem Hinweis auf Muster 1 d wird folgender neuer Hinweis eingefügt:
„Bescheinigung zum Führen eines Fahrrades mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 1 e“.
- k) Nach dem Hinweis auf Muster 10 wird folgender neuer Hinweis eingefügt:
„Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 nach § 9 c StVZO 11“.
- 1a. In § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1, § 15 b Abs. 2 Nr. 1 sowie in § 15 i Satz 2 wird jeweils das Wort „Zeugnisses“ durch das Wort „Gutachtens“ ersetzt. In § 12 Abs. 2 Satz 1, § 15 e Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c sowie in § 15 f Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird jeweils das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Gutachten“ ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden gestrichen: der Beistrich hinter dem Wort „beträgt“ und die Worte „und eine Betriebserlaubnis erteilt ist“.
- 3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 werden die Nummern 3 und 4 eingefügt:
„3. eine Sehtestbescheinigung nach § 9 a Abs. 2 oder ein Zeugnis oder ein Gutachten nach § 9 a Abs. 3,

4. bei einem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 2 zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand nach § 9 c; wird gleichzeitig die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragt, so reicht der Nachweis über die geistige und körperliche Eignung nach § 15 e Abs. 1 Nr. 3 aus,“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5. In ihr wird nach den Worten „Klasse 5“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

4. Nach § 9 werden §§ 9 a, 9 b und 9 c eingefügt:

„§ 9 a

Sehtest, Mindestanforderungen an das Sehvermögen

(1) Der Antragsteller hat sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle durchgeführt. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens den in Anlage XVII unter Nummer 1 genannten Wert erreicht. Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, so darf der Antragsteller den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen.

(2) Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung aus. In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Sind bei der Durchführung des Sehtests sonst Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, so hat die Sehteststelle sie auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

(3) Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn über das Sehvermögen ein Zeugnis oder ein Gutachten

1. eines Augenarztes,
2. eines Amtsarztes oder eines anderen Arztes der öffentlichen Verwaltung,
3. eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder eines von der Berufsgenossenschaft zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen von Fahr-, Steuer- und Überwachungspersonal ermächtigten Arztes oder
4. einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle

vorgelegt wird und sich aus dem Zeugnis oder dem Gutachten ergibt, daß der Antragsteller die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt. Im übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Sehtestbescheinigung, Zeugnis oder Gutachten dürfen bei Antragstellung (§ 8) nicht älter als 2 Jahre sein.

(5) Besteht ein Antragsteller den Sehtest nicht oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel an seinem Sehvermögen, so darf die Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn die in Anlage XVII unter Nummer 2 genannten Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllt sind.

§ 9 b

Sehteststelle

(1) Für die Anerkennung der Sehteststelle ist die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig. Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, zuverlässig sind und
2. der Antragsteller nachweist, daß er über die erforderlichen Fachkräfte und über die notwendigen dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Sehtestgeräte verfügt, und daß eine regelmäßige ärztliche Aufsicht über die Durchführung der Sehtests gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 weggefallen ist, wenn der Sehtest wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen worden ist. Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, ob die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

§ 9 c

Überprüfung

der geistigen und körperlichen Eignung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 haben sich einer ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu unterziehen und darüber eine Bescheinigung nach Muster 11 beizubringen.

(2) Die Bescheinigung hat anzugeben, ob Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens vorliegen, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen und Anlaß für eine weitergehende Untersuchung vor Erteilung der Fahrerlaubnis geben. Sie darf bei Antragstellung (§ 8) nicht älter als ein Jahr sein.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird als Satz 5 eingefügt:
„Bei Erweiterung der Fahrerlaubnis ist § 9 a, bei Erweiterung auf die Klasse 2 zusätzlich § 9 c anzuwenden.“
- b) Die Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.

6. An § 11 b wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die Prüfung auf einem Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden, so ist dies auf dem Führerschein zu vermerken.“

7. § 14 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften sind nicht anzuwenden:

1. §§ 8 a und 8 b über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Ausbildung in Erster Hilfe,
2. § 9 a Abs. 1 über den Sehtest,
3. § 9 c über die ärztliche Gesundheitsuntersuchung,
4. § 11 a über die Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise.“

8. § 14 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beantragt der Inhaber einer nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis, der seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, so sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. §§ 8 a und 8 b über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Ausbildung in Erster Hilfe,
2. § 9 a Abs. 1 über den Sehtest,
3. § 9 c über die ärztliche Gesundheitsuntersuchung,
4. § 11 über die Befähigungsprüfung,
5. § 11 a über die Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise.“

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Sonderbestimmungen

für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

(1) Beantragt der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilten Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt, die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen und sind seit Begründung eines ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Verordnung bis zum Tage der Antragstellung nicht mehr als 12 Monate verstrichen, so sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. §§ 8 a und 8 b über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Ausbildung in Erster Hilfe,
2. § 9 a Abs. 1 über den Sehtest,
3. § 9 c über die ärztliche Gesundheitsuntersuchung,
4. § 11 über die Befähigungsprüfung,
5. § 11 a über die Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise.

Hat der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach Satz 1 das für die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis erforderliche Mindestalter (§ 7 Abs. 1) noch nicht erreicht, so verlängert sich die Frist von 12 Monaten bis zum Erreichen des Mindestalters.

(2) Beantragt der Inhaber einer in einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten erteilten Fahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen und weist er außerdem nach, daß er seit Begründung eines ständigen Aufenthalts mindestens 6 Monate ein Kraftfahrzeug der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse im Geltungsbereich dieser Verordnung geführt hat, so sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. §§ 8 a und 8 b über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Ausbildung in Erster Hilfe,
2. § 11 über die Befähigungsprüfung,
3. § 11 a über die Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise.

Führt der Antragsteller den Nachweis ausreichender Fahrpraxis nach Satz 1 nicht, so sind lediglich die §§ 8 a und 8 b sowie § 11 Abs. 2 Nr. 3 (praktischer Teil der Befähigungsprüfung) nicht anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat seinem Antrag auf Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis eine Erklärung des Inhalts beizugeben, daß seine ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist; die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Erklärung zu überprüfen. Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung beschränkt oder enthält der ausländische Führerschein den Vermerk, daß die Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden ist, so ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken; § 11 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Auf einem auf Grund des Absatzes 2 ausgestellten Führerschein ist zu vermerken, daß der Erteilung der Fahrerlaubnis ein Führerschein zugrunde gelegen hat, der nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt worden ist.

(4) Ein nach den Absätzen 1 und 3 ausgestellter Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen; die Verwaltungsbehörde sendet den ausländischen Führerschein an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat. Ein nach den Absätzen 2 und 3 ausgestellter Führerschein ist erst auszuhändigen, wenn in dem ausländischen Führerschein die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis vermerkt worden ist.

(5) Absatz 4 findet auf entsandte Mitglieder fremder Missionen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957) und entsandte Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens über

- konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1985) sowie auf die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder keine Anwendung."
10. § 15 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gelten die Vorschriften für die Ersterteilung mit Ausnahme des § 9 c.“
11. § 15 e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. das 21. – bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen das 19. – Lebensjahr vollendet hat und keine Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit bestehen,“.
- b) als Nummer 2 a wird eingefügt:
- „2 a. nachweist, daß er die in Anlage XVII genannten Anforderungen an das Sehvermögen erfüllt; hierfür reicht ein Zeugnis eines der unter Nummer 3 Buchstabe a und b genannten Ärzte oder einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle darüber aus, daß die in Anlage XVII unter Nummer 1 für die Klasse 2 genannten Sehschärfewerte erreicht sind und keine Farbsinnstörung vorliegt; wird ein solches Zeugnis nicht beigebracht, so muß der Nachweis durch ein augenärztliches Zeugnis geführt werden,“.
- c) Die einleitenden Worte von Nummer 3 sowie Buchstabe a erhalten folgende Fassung:
- „3. seine geistige und körperliche Eignung im übrigen nachweist
- a) durch das Zeugnis eines Arztes oder eines anderen Arztes der öffentlichen Verwaltung oder das Zeugnis eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder eines von der Berufsgenossenschaft zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen von Fahr-, Steuer- und Überwachungspersonal ermächtigten Arztes oder“.
12. § 15 f Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. der Inhaber nachweist, daß er die in Anlage XVII genannten Anforderungen an das Sehvermögen erfüllt; hierfür reicht ein Zeugnis eines der in § 15 e Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b genannten Ärzte oder einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle darüber aus, daß die in Anlage XVII unter Nummer 1 für die Klasse 2 genannten Sehschärfewerte erreicht sind und keine Farbsinnstörung vorliegt; wird ein solches Zeugnis nicht beigebracht, so muß der Nachweis durch ein augenärztliches Zeugnis geführt werden,“.
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, die einleitenden Worte sowie der Buchstabe a erhalten folgende Fassung:
- „2. der Inhaber seine geistige und körperliche Eignung im übrigen nachweist
- a) durch das Zeugnis eines Arztes oder eines anderen Arztes der öffentlichen Verwaltung oder das Zeugnis eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, oder eines von der Berufsgenossenschaft zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen von Fahr-, Steuer- und Überwachungspersonal ermächtigten Arztes oder“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
13. Nach § 15 k wird § 15 l eingefügt:
- „15 l
- Sonderbestimmungen für Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilten Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen
- Beantragt der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilten Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftomnibussen im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt, die Erteilung einer auf Kraftomnibusse beschränkten inländischen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, so sind die Nachweise über ausreichendes Sehvermögen, geistige und körperliche Eignung, Fahrpraxis oder Ausbildung und Prüfung (§ 15 e Abs. 1 Nr. 2 a, 3, 4 und 5) nicht erforderlich, wenn seit Begründung eines ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Verordnung bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als 12 Monate verstrichen sind. Hat der Inhaber der Fahrerlaubnis nach Satz 1 das für die Erteilung einer auf Kraftomnibusse beschränkten inländischen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderliche Mindestalter (§ 15 e Abs. 1 Nr. 2) noch nicht erreicht, so verlängert sich die Frist von 12 Monaten bis zum Erreichen des Mindestalters.“
14. Als Anlage XVII wird Anhang 1 zu dieser Verordnung angefügt.
15. Als Muster 11 wird Anhang 2 zu dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Außerdeutsche Fahrzeugführer, die
- a) einen von zuständiger Stelle ausgestellten gültigen Internationalen Führerschein (Artikel 7 und

Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 – RGBl. 1930 II S. 1234 – oder Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 – BGBl. 1977 II S. 809 –) oder

- b) einen gültigen Führerschein nach dem Modell der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 1 und Anhang I der Ersten Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins – ABl. EG Nr. L 375 S. 1–) oder einen anderen gültigen Führerschein eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder
- c) eine andere gültige ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Fahrausweis)

nachweisen, dürfen im Umfang der dadurch nachgewiesenen Berechtigung Kraftfahrzeuge auch im Geltungsbereich dieser Verordnung führen, wenn sie dort keinen ständigen Aufenthalt haben oder wenn seit der Begründung eines ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr als 12 Monate verstrichen sind. Satz 1 gilt nicht für Lernführerscheine oder andere vorläufig ausgestellte Führerscheine oder Fahrausweise. Für ausländische Fahrausweise nach Satz 1 Buchstabe c, die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen oder die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, gilt § 1 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Führerscheine oder Fahrausweise,

- a) wenn sie zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung hatten oder
- b) solange ihnen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden ist oder ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Als vorübergehend im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr; der Zeitablauf beginnt

- a) bei internationalen Zulassungsscheinen nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 mit dem Ausstellungstage,
- b) bei ausländischen Zulassungsscheinen mit dem Tage des Grenzübertritts.“

3. § 8 Abs. 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„dem Antrag sind ein Lichtbild (Brustbild in der Größe von 35 mm x 45 mm bis 40 mm x 50 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt) und der Führerschein oder der ausländische Fahrausweis beizufügen.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Internationale Zulassungs- und Führerscheine müssen nach Muster 6, 6 a und 7 in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen ausgestellt werden.

(2) Beim Internationalen Führerschein nach Muster 6 (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926) entsprechen der Fahrerlaubnis

- a) der Klasse 1 (auch bei Beschränkung auf Leichtkrafträder) die Klasse C,
- b) der Klasse 2 die Klassen A und B,
- c) der Klasse 3 die Klasse A.

Im übrigen kann erteilt werden: dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 auch ein Internationaler Führerschein für die Klasse B, dem Inhaber einer vor dem 1. April 1980 erteilten Fahrerlaubnis der Klassen 2, 3 oder 4 ein Internationaler Führerschein für die Klasse C und dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 4 oder 5 ein Internationaler Führerschein für die entsprechende Klasse A oder C, beschränkt auf den Umfang der nationalen Fahrerlaubnis.

(3) Beim Internationalen Führerschein nach Muster 6 a (Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968) entsprechen der Fahrerlaubnis

- a) der Klasse 1 (auch bei Beschränkung auf Leichtkrafträder) die Klasse A,
- b) der Klasse 2 die Klassen B, C und E,
- c) der Klasse 3 die Klassen B, C und E, wobei die Klasse C beschränkt wird auf Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t.

Der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 erhält auf Antrag einen Internationalen Führerschein der Klasse D, wenn er neben den in § 8 Abs. 3 genannten Unterlagen den nach § 15 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilten Führerschein zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse beifügt. Das gleiche gilt für den Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 und einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse, jedoch mit der Beschränkung auf Kraftomnibusse mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t. Im übrigen kann erteilt werden: dem Inhaber einer vor dem 1. April 1980 erteilten Fahrerlaubnis der Klassen 2, 3 oder 4 ein Internationaler Führerschein für die Klasse A und dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 4 oder 5 ein Internationaler Führerschein für die entsprechende Klasse A oder B, beschränkt auf den Umfang der nationalen Fahrerlaubnis.

(4) Die Gültigkeitsdauer internationaler Führerscheine nach Muster 6 beträgt ein Jahr, solcher nach Muster 6 a drei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Bei internationalen Führerscheinen nach Muster 6 a darf die Gültigkeitsdauer jedoch nicht über die entsprechende Dauer des nationalen Führerscheins hinausgehen; dessen Nummer muß auf dem Internationalen Führerschein vermerkt sein.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) an einem außerdeutschen Kraftfahrzeug entgegen § 2 Satz 1 das vorgeschriebene Nationalitätszeichen oder entgegen § 2 Satz 2 ein deutsches Kennzeichen nicht führt,
- b) entgegen § 10 den nach § 1 erforderlichen Zulassungsschein, den nach § 4 erforderlichen Führerschein oder die deutsche Übersetzung dieser Scheine nicht mitführt oder auf Verlangen zuständigen Beamten nicht vorzeigt oder

c) einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt, unter der eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 erteilt worden ist.“

6. Als Muster 6 a wird Anhang 3 zu dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 23. November 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anhang 1

Anlage XVII
(§ 9 a Abs. 1 und 5, § 15 e Abs. 1
Nr. 2 a, § 15 f Abs. 2 Nr. 1)

Anforderungen an das Sehvermögen der Kraftfahrer

1 Sehtest

Der Sehtest (§ 9 a Abs. 1) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt:

Bei Klassen 1, 3, 4, 5	bei Klasse 2
0,7 / 0,7	1,0 / 1,0

2 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe und die übrigen Sehfunktionen (§ 9 a Abs. 5)

2.1 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe

2.1.1 Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, so muß sie durch Sehhilfen soweit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

2.1.2 Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis dürfen jedenfalls folgende Werte nicht unterschritten werden:

Bei Bewerbern um die	Klassen 1, 3, 4, 5 ²⁾	Klasse 2	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit	0,5 / 0,2 ³⁾	0,7 / 0,5	1,0 / 0,7
Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,7	ungeeignet	ungeeignet

¹⁾ Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt.

²⁾ Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 genügt auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von 0,3, wenn die Fahrerlaubnis auf Krankenfahrstühle beschränkt wird; Fußnote 3 gilt entsprechend.

³⁾ Eine Sehschärfe von 0,5 auf dem besseren Auge genügt nur dann, wenn feststeht, daß das Wahrnehmungsvermögen des Bewerbers trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der beantragten Klasse noch ausreicht.

2.1.3 Für Inhaber einer Fahrerlaubnis reichen abweichend von der Tabelle nach 2.1.2 folgende Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe aus, wenn feststeht, daß das Wahrnehmungsvermögen des Betroffenen trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse/Art noch ausreicht:

Bei Inhabern der	Klassen 1, 3, 4, 5	Klasse 2	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit	0,4 / 0,2	0,7 / 0,2 ²⁾	0,7 / 0,5 ³⁾
Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,6	0,7	0,7 ³⁾

¹⁾ siehe Fußnote 1 bei 2.1.2

²⁾ Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich.

³⁾ Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Kraftdroschken und Mietwagen.

2.1.4 Die Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe in der Tabelle nach 2.1.3 reichen auch aus für

2.1.4.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 3 oder 4, wenn sie bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis sind,

2.1.4.2 Inhaber einer Fahrerlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik, die nach § 14 a die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen,

2.1.4.3 Inhaber ausländischer Fahrerlizenzen, die nach § 15 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen,

2.1.4.4 Bewerber um eine neue Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung (§ 15 c), wenn seit der Entziehung, der vorläufigen Entziehung oder der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozeßordnung nicht mehr als 2 Jahre verstrichen sind.

2.2 Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen

2.2.1

Bei Bewerbern und Inhabern der	Klassen 1, 3, 4, 5	Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider Augen ¹⁾
Beweglichkeit	Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als 1 sec betragen. Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.	Normale Beweglichkeit beider Augen ¹⁾ ; zeitweises Schielen unzulässig
Stereosehen	keine Anforderungen	normales Stereosehen ²⁾
Farbsehen	keine Anforderungen	Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 — bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: unzulässig — bei Klasse 2: Aufklärung des Betroffenen über die durch die Störung des Farbsehens mögliche Gefährdung ausreichend

¹⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die Mindestanforderungen für die Klassen 1, 3, 4, 5.

²⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.

2.2.2 Wenn wegen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen eine augenärztliche Begutachtung stattfindet, sollte die Untersuchung auch die Dämmerungssehschärfe und die Blendungsempfindlichkeit umfassen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist der Betroffene auf die Gefahren durch geminderte Dämmerungssehschärfe und erhöhte Blendungsempfindlichkeit beim Fahren in der Dämmerung und in der Nacht hinzuweisen.

Anhang 2

Muster 11 (§ 9 c)

Vorbemerkung:

Format: DIN A4

Teil II, der als Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung dem Bewerber zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde auszuhändigen ist, ist abtrennbar. Ein ebenfalls abtrennbarer Durchdruck von Teil II dient zusammen mit Teil I als Beleg für den Arzt.

Das Muster kann durchschreibegerecht gestaltet werden, wenn der Inhalt in seiner Reihenfolge nicht geändert wird.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 nach § 9c StVZO

Teil I (verbleibt bei dem Arzt)

1. Personalien des Bewerbers

Familienname, Vorname _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

2. Hinweis für den untersuchenden Arzt:

Die Bescheinigung nach Teil II soll der Verwaltungsbehörde vor Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 2 Kenntnisse darüber verschaffen, ob bei dem Bewerber Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens vorliegen, die Bedenken gegen seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen und gegebenenfalls Anlaß für eine weitergehende Untersuchung vor Erteilung der Fahrerlaubnis geben.

Hierfür reicht in der Regel eine orientierende Untersuchung (sog. „screening“) der im folgenden genannten Bereiche aus; in Zweifelsfällen ist die Konsultation anderer Ärzte nicht ausgeschlossen.

3. Vorgeschichte

- keine die Fahrfähigkeit einschränkende Krankheiten oder Unfälle durchgemacht
- Falls ja, welche: _____

4. Daten

Größe _____ (cm) Gewicht _____ (kg)

RR _____ / _____ mmHg Puls _____ Schläge in der Minute

Urin E _____ Z _____ Sed _____

Flüstersprache R _____ m L _____ m

5. Allgemeiner Gesundheitszustand

- gut
- Falls nicht ausreichend, nähere Erläuterung: _____

6. Körperbehinderungen

- keine die Fahrfähigkeit einschränkende Behinderung
- Falls ja, welche: _____

7. **Herz/Kreislauf**

keine Anzeichen für Herz/Kreislaufstörungen

Falls ja, welche: _____

8. **Blut**

keine Anzeichen einer schweren Bluterkrankung

Falls ja, welche: _____

9. **Erkrankungen der Niere**

keine Anzeichen einer schweren Insuffizienz

Falls ja, welche: _____

10. **Endokrine Störungen**

keine Anzeichen einer Zuckerkrankheit

Zuckerkrankheit – falls bekannt: mit/ohne Insulinbehandlung

keine Anzeichen für sonstige endokrine Störungen

Falls ja, welche: _____

11. **Nervensystem**

keine Anzeichen für Störungen

Falls ja, welche: _____

12. **Psychische Erkrankungen/Sucht (Alkohol, Drogen, Arzneimittel)**

Keine Anzeichen einer Geistes- oder Suchterkrankung

Falls ja, welche: _____

13. **Gehör**

Keine Anzeichen für eine schwere Störung des Hörvermögens

Falls ja, welche: _____

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 nach § 9c StVZO****Teil II** (dem Bewerber auszuhändigen)**Aufgrund der Angaben des Untersuchten**

Familiename, Vorname _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

und der von mir in dem nach Teil I vorgesehenen Umfang erhobenen Befunde empfehle ich vor Erteilung der Fahrerlaubnis

 keine weitergehende Untersuchung, da keine Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens festgestellt werden konnten, eine weitergehende Untersuchung wegen (Angabe der entsprechenden Befunde):

Name und Anschrift des Arztes

Datum und Unterschrift

Anhang 3

Muster 6 a
(zu § 9)

Vorbemerkungen

(1) Der Internationale Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ist ein Heft im Format DIN A6 (148 mm x 105 mm) mit grauem Umschlag und acht weißen Innenseiten.

(2) Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 1 bis 4, 6 und 7 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seiten 5 und 8 bleiben frei.

(3) Die Fußnoten (Erläuterungen) und die zu ihnen gehörenden Zahlen im Text des Musters sind in den Vordruck nicht zu übernehmen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Internationaler Führerschein

Nr. _____

**Übereinkommen über den Straßenverkehr
vom 8. November 1968**

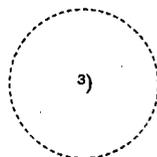
Gültig bis _____ 1)

Ausgestellt durch _____

in _____

am _____

Nummer des nationalen Führerscheins _____



_____ 2)

1) Drei Jahre nach dem Ausstellungstag oder Tag des Erlöschens der Gültigkeit des nationalen Führerscheins, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

2) Unterschrift der ausstellenden Behörde.

3) Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde.

Dieser Führerschein ist nicht gültig für den Verkehr im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland*).

Er ist gültig in den Hoheitsgebieten aller anderen Vertragsparteien. Die Fahrzeugklassen, für die er gültig ist, sind am Schluß des Heftes angegeben.

1)

Dieser Führerschein entbindet den Besitzer in keiner Weise von der Pflicht, in jedem Land, in dem er ein Fahrzeug führt, die dort geltenden Gesetze und Vorschriften über Niederlassung und Berufsausübung zu beachten. Insbesondere verliert der Schein seine Gültigkeit in einem Lande, in dem der Besitzer seinen ordentlichen Wohnsitz nimmt.

*) Der Ausschluß gilt in Übereinstimmung mit der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 3. 8. 1978 auch für Berlin (West).

1) Raum für etwaige Eintragungen der Liste der Vertragsstaaten.

Angaben zur Person des Führers

Name _____ 1.
 Vornamen _____ 2.
 Geburtsort _____ 3.
 Geburtsdatum _____ 4.
 Wohnort _____ 5.

Fahrzeugklasse, für die der Führerschein gilt

Krafträder	A
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) – ausgenommen jene der Klasse A – mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t (7 700 Pfund) und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz	B
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) zur Güterbeförderung mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (7 700 Pfund)	C
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz	D
Miteinander verbundene Fahrzeuge, deren Zugfahrzeug in die Klasse B, C oder D fällt, zu dessen Führung der Fahrzeugführer berechtigt ist, die aber selbst nicht in diese Klasse(n) fallen	E

Einschränkende Auflagen ¹⁾

1

¹⁾ Z. B. „Muß Sehhilfe tragen“.

Particulars concerning the driver

Surname _____ 1.
 Other names _____ 2.
 Place of birth _____ 3.
 Date of birth _____ 4.
 Home address _____ 5.

Categories of vehicles for which the permit is valid

Motor cycles	A
Motor vehicles, other than those in category A, having a permissible maximum weight not exceeding 3.500 kg (7.700 lb) and not more than eight seats in addition to the driver's seat.	B
Motor vehicles used for the carriage of goods and whose permissible maximum weight exceeds 3.500 kg (7.700 lb).	C
Motor vehicles used for the carriage of passengers and having more than eight seats in addition to the driver's seat.	D
Combinations of vehicles of which the drawing vehicle is in a category or categories for which the driver is licensed (B and/or C and/or D), but which are not themselves in that category or categories.	E

Restrictive conditions of use

2

ЗАПИСИ, ОТНОСЯЩИЕСЯ К ВОДИТЕЛЮ

Фамилия _____ 1.
 Имя _____ 2.
 Место рождения _____ 3.
 Дата рождения _____ 4.
 Местожительство _____ 5.

**КАТЕГОРИИ ТРАНСПОРТНЫХ СРЕДСТВ,
НА УПРАВЛЕНИЕ КОТОРЫМИ ВЫДАНО
УДОСТОВЕРЕНИЕ**

Мотоциклы	A
Автомобили, за исключением упомянутых в категории А, разрешенный максимальный вес которых не превышает 3 500 кг (7 700 фунтов) и число сидячих мест которых, помимо сиденья водителя, не превышает восьми	B
Автомобили, предназначенные для перевозки грузов, разрешенный максимальный вес которых превышает 3 500 кг (7 700 фунтов)	C
Автомобили, предназначенные для перевозки пассажиров и имеющие более восьми сидячих мест, помимо сиденья водителя	D
Составы транспортных средств с тягачом, относящимся к категориям В, С или D, которыми водитель имеет право управлять, но которые не входят сами в одну из этих категорий или в эти категории	E

УСЛОВИЯ, ОГРАНИЧИВАЮЩИЕ ИСПОЛЬЗОВАНИЕ

INDICACIONES RELATIVAS AL CONDUCTOR

Apellidos _____ 1.
 Nombres _____ 2.
 Lugar de nacimiento _____ 3.
 Fecha de nacimiento _____ 4.
 Domicilio _____ 5.

**CATEGORÍA DE VEHÍCULOS PARA LOS CUALES
ES VÁLIDO EL PERMISO**

Motocicletas	A
Automóviles, no comprendidos en la categoría A, cuyo peso máximo autorizado no exceda de 3.500 kg (7.700 libras) y cuyo número de asientos, sin contar el del conductor, no exceda de ocho.	B
Automóviles destinados al transporte de mercancías cuyo peso máximo autorizado exceda de 3.500 kg (7.700 libras).	C
Automóviles destinados al transporte de personas y que tengan más de ocho asientos, sin contar el del conductor.	D
Conjuntos de vehículos cuyo tractor esté comprendido en cualquiera de las categorías B, C o D para las cuales esté habilitado el conductor pero que por su naturaleza no queden incluidos en ninguna de esas categorías.	E

CONDICIONES RESTRICTIVAS

Indications relatives au conducteur

Nom _____ 1.
 Prénoms _____ 2.
 Lieu de naissance _____ 3.
 Date de naissance _____ 4.
 Domicile _____ 5.

Catégorie de véhicules pour lesquels le permis est valable

Motocycles	A
Automobiles, autres que celles de la catégorie A, dont le poids maximal autorisé n'excède pas 3 500 kg (7 700 livres) et dont le nombre de places assises, outre le siège du conducteur, n'excède pas huit.	B
Automobiles affectées au transport de marchandises et dont le poids maximal autorisé excède 3 500 kg (7 700 livres).	C
Automobiles affectées au transport de personnes et ayant plus de huit places assises, outre le siège du conducteur.	D
Ensemble de véhicules dont le tracteur rentre dans la ou les catégories B, C ou D pour lesquelles le conducteur est habilité, mais qui ne rentrent pas eux-mêmes dans cette catégorie ou ces catégories.	E

Conditions restrictives d'utilisation

6

1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____

A	(1)	Photographie
B	(1)	
C	(1)	
D	(1)	
E	(1)	
		()
		Signature du titulaire _____

Exclusions:

Le titulaire est déchu du droit de conduire sur le territoire de _____²⁾ jusqu'au _____

A _____ le _____³⁾ (3)

Le titulaire est déchu du droit de conduire sur le territoire de _____²⁾ jusqu'au _____

A _____ le _____³⁾ (3)

7

1) Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde. Dieses Siegel oder dieser Stempel wird nur gegenüber den Klassen A, B, C, D und E angebracht, wenn der Besitzer zum Führen von Fahrzeugen der betreffenden Klasse berechtigt ist.

2) Name des Staates.

3) Siegel oder Stempel der Behörde, welche den Führerschein für ihr Hoheitsgebiet als ungültig erklärt hat. Falls der auf dieser Seite für die Ungültigkeitserklärungen vorgesehene Platz nicht ausreicht, können weitere auf der Rückseite eingetragen werden.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 40, ausgegeben am 26. November 1982**

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	982
3. 11. 82	Bekanntmachung des Übereinkommens über vorläufige Regelungen für polymetallische Knollen des Tiefseebodens	983
4. 11. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	994
5. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	995
8. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	997
9. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	997
9. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft	997
9. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	998
9. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	998
9. 11. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags über Grenzberichtigungen	999
10. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	999
10. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	1000
10. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	1000
10. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	1000
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	1001
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	1001
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1002
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	1002
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	1002
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	1003
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	1003
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	1003
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	1003
11. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	1004

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
5. 11. 82 Verordnung Nr. 14/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	215	19. 11. 82	1. 12. 82
9. 11. 82 Verordnung Nr. 15/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	215	19. 11. 82	1. 12. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2973/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse	9. 11. 82	L 312/5
9. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2982/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 zur Regelung der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83 und der Verordnung (EWG) Nr. 2457/82 zur Regelung der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83	10. 11. 82	L 314/11
9. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2989/82 des Rates über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter in Dänemark, Griechenland, Italien und Luxemburg	10. 11. 82	L 314/25
9. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 des Rates über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen	10. 11. 82	L 314/26
9. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2991/82 der Kommission über die zeitweilige Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1982/83	10. 11. 82	L 314/27

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite

Andere Vorschriften

8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2974/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Titanoxide der Tarifnummer 28.25, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 11. 82	L 312/9
8. 11. 82	Empfehlung Nr. 2975/82/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in Brasilien	9. 11. 82	L 312/10
8. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2981/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden	10. 11. 82	L 314/8
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981)	10. 11. 82	L 314/39
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2924/82 der Kommission vom 29. Oktober 1982 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1982)	11. 11. 82	L 315/35